

SATZUNG

des Vereins

North European Initiative Nanotechnology e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**North European Initiative Nanotechnology e.V.**“ (NINa SH e.V.).
- (2) Er soll in das Vereinsregister Kiel eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Vereinszweck
 - a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Nanotechnologie und angrenzender Technologiebereiche in Schleswig-Holstein sowie der Informations-, Wissens- und Technologietransfer auf allen Ebenen.
 - b. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - d. Der Verein verwirklicht diese genannten Zwecke unmittelbar selbst im Sinne von §57 Abs. 1 AO.
 - e. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Erstattung begünstigt.
 - f. Der Verein verrichtet seine Arbeit politisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er unterstützt keine Bestrebungen im Sinne des §4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und fördert den Gedanken der Völkerverständigung.
 - g. Zweck des Vereins ist aber auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung steuerbegünstigter inländischer oder vergleichbarer ausländischer Körperschaften, gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Sinne von §58 AO.

(2) Aufgaben

Der Vereinszweck soll insbesondere realisiert werden durch

- a. Bildung einer überregionalen Kommunikations- und Informationsplattform als Marktplatz zum Austausch von Ideen und zur Vermittlung von strategischen Partnern für kleine und mittelständische Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der Nanotechnologie,
- b. Förderung einer interdisziplinären Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung, Selbstverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kammern, Verbänden, Medien und öffentlichem Leben,
- c. Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen der Wirtschaft, Forschungszentren und den Hochschulen,
- d. Sicherung des Informationsaustausches über alle Aspekte der Nanotechnologien unter den Mitgliedern und über den Verein hinaus,
- e. Entwicklung von Dienstleistungsangeboten zur Unterstützung von Innovationen im Bereich der Nanotechnologie, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden,
- f. Förderung der Nanotechnologie in Schleswig-Holstein durch Länder übergreifende Vernetzung in Norddeutschland und mit Staaten des Ostseeraums,
- g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- h. Vertretung der Vereinsinteressen auf nationaler und internationaler Ebene,
- i. Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen anderer Bundesländer, mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen aller Art im In- und Ausland, deren Ziele in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen,
- j. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Verein weitere Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zugewiesen werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen, volljährigen und geschäftsfähigen Personen sowie juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen wollen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins mit einem Förderbetrag, ohne Inanspruchnahme der vollen Mitgliedsrechte, unterstützen wollen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Gaststatus (Teilnahme-, Rede-, aber kein Stimmrecht).
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist befristet und widerrufbar. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abwesenheit des Antragstellers. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- (2) Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. bei Verweigerung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
 - d. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - e. bei Verletzung von Rechtsvorschriften oder Beschlüssen von Mitgliederversammlung, Geschäftsführendem Vorstand und Vorstand, sofern letztere den Mitgliedern allgemein bekannt sind.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (6) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die vorhergehenden Bestimmungen jedoch nicht ausgeschlossen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (8) Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte juristischer Personen erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter. Diese, sowie natürliche Personen, die Mitglieder sind, können die konkrete Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch Vollmacht zumindest in Textform gem. § 126 BGB (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) gegenüber dem Vorstand des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft, zeitlich befristet oder für konkrete Anlässe auf andere Personen übertragen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes zu beachten,
 - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand zu melden,
 - d. den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Jedes Mitglied gibt bei Vereinsbeitritt an, ob es sich der Gruppe der wissenschaftlichen Einrichtungen zuordnet. Der Vorstand überprüft und hinterfragt gegebenenfalls die Selbst-Zuordnung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, Teilnahmegebühren

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Beitragsordnung verschieden festgelegt.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen des Vereins kann der Vorstand die Erhebung einer angemessenen Teilnahmegebühr für die Teilnahme beschließen. Dabei soll zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Höhe der Teilnahmegebühr differenziert werden.

- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Der Verein kann an Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften Förderanträge für Projekte im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele stellen. Der Verein soll seinen aus der Projektträgerschaft für Projekte erwachsenden Aufwand und alle Zusatzkosten im Rahmen von öffentlich geförderten Projekten als Gemeinkosten geltend machen. Bei Beauftragungen durch die Öffentliche Hand sind die Gemeinkosten ebenfalls geltend zu machen. Soweit der Verein Aufgaben der öffentlichen Hand als beliehenes Unternehmen wahrnimmt, sind der gesamte zusätzliche Aufwand und alle zusätzlichen Kosten des Vereins daraus als Gemeinkosten geltend zu machen. Mit öffentlichen Förderern, Auftraggebern oder Beleihern sollen möglichst pauschalierte Gemeinkosten vereinbart werden, um den administrativen Zusatzaufwand so gering wie möglich zu halten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der Vorstand,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus¹
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden den vereinsrechtlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind die gesetzlichen Vertreterpersonen des Vereins. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt und gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand werden weitere Vorstandsmitglieder als erweiterter Vorstand zur Seite gestellt. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten

¹ Zur Vereinfachung wird hier die männliche Form des Vorsitzenden und des Schatzmeisters gewählt. Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

- Vorstands wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Vorschlags- und Stimmrecht. Der 1. und der 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist an die Entscheidungen des Vorstands zwingend gebunden, es sei denn, diese Entscheidungen stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen.
 - (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in unterschiedlichen Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Blockwahl. Nicht gewählte Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand können für den erweiterten Vorstand kandidieren.
 - (7) Bei der Wahl zum geschäftsführenden Vorstand hat jede Kandidatin / jeder Kandidat zu benennen, für welche der drei verfügbaren Positionen sie / er kandidiert. Die Wahlen für die Positionen finden getrennt statt, wobei über alle Kandidaten für eine Position in einem Wahlgang geheim abgestimmt wird. Zur Wahl einer Kandidatin / eines Kandidaten für die beanspruchte Position genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidatinnen / Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (8) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch eine geheime Listenwahl, d.h., jede stimmberechtigte Person erhält halb so viele Stimmen wie es Positionen gibt. Jede stimmberechtigte Person kann jeder Kandidatin / jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Die stimmberechtigte Person muss ihre /seine Stimmen nicht vergeben. Nicht vergebene Stimmen zählen als Enthaltung. Die Sitze zum erweiterten Vorstand werden in der Reihenfolge der meisten gewonnenen Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit beim zuletzt zu vergebenen Platz muss eine Stichwahl erfolgen. Endet diese wiederum mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands haben die gleichen Rechte und Pflichten und verpflichten sich ein Ehrenamt zu übernehmen.
 - (9) Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
 - (10) Wählbar in den Vorstand ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins. Die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte juristischer Personen, die Mitglieder sind, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sind ebenfalls wählbar, sofern es sich um natürliche Personen handelt. Bevollmächtigte juristischer Personen sind nur dann wählbar, wenn die Dauer der Bevollmächtigung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte mindestens die Dauer der regulären Amtszeit des zu wählenden Vorstandsmitglieds umfasst.
 - (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Mitglied zu bestellen (kooptieren). Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.
 - (12) Der Verein kann eine Geschäftsführung haben. Diese wird vom Vorstand bestellt oder abberufen. Die Geschäftsführung kann eine dem Aufwand und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die

Geschäftsführung des Vereins nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung ist die /der Vorsitzende bzw. die jeweilige satzungsgemäße Vertretung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 9

Aufgaben und Arbeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Vereinsarbeit. Alle Aktivitäten des Vereins sind durch den Vorstand zu steuern. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt alle Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse wahr. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (1.1.) Vorstandssitzungen finden entweder in Präsenz oder virtuell im Wege elektronischer Kommunikation statt.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber jährlich zu einer Besprechung. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste geladen werden, um die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Vertreterpersonen von benannten Gremien. An den Sitzungen des Vorstandes muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, Fax oder über die im Vorstand vereinbarten Verbreitungswege, mit einer Ladungsfrist von 10 Werktagen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit anlässlich einer Quartalsbesprechung muss die / der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) In eilbedürftigen Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Anlass und Ergebnis des Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Sitzung des Vorstands zu berichten und zu Protokoll zu geben.
- (7) Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskonto und die Vereinskasse und bereitet den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für die Mitgliederversammlung vor.
- (8) Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse im Vorstand usw. sind schriftlich zu protokollieren. Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Billigung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Andernfalls muss es auf der nächsten Sitzung erörtert und ggf. neu gefasst werden. Das Original des Protokolls ist durch die Protokollführung und ein, bei der protokollierten Sitzung

anwesendes, geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vorstandakten zu nehmen.

- (9) Der Vorstand hat die Mitglieder über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (10) Vorstehende Regelungen der Ziffern 2. bis 6. und 8. gelten entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind.

§ 10

Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist nicht zum Ausschluss eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder Schatzmeisters befugt, diese Ausschlüsse obliegen ausschließlich der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (3) Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf, der an alle Mitglieder mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden hat.
- (4) Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung haben die antragstellenden Mitglieder das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
- (6) Richtet sich der Abwahantrag gegen den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt dem 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes. Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Mitglieder des Vorstandes, bestimmt der Vorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
- (7) Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.
- (8) Bei unbegründeten Abwahanträgen können die jeweiligen Antragstellerinnen / Antragsteller im Anschluss an die Beratung durch die Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (1.1) Mitgliederversammlungen finden entweder in Präsenz oder virtuell im Wege elektronischer Kommunikation statt, auch hybride Veranstaltungen sind zulässig.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ab Versendung in genannter Reihenfolge per E-Mail, Fax oder Brief einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll aus Kostengründen die Ausnahme bleiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse, Faxnummer oder Postanschrift gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wird die Versammlung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist auch kein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Person für die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Fördermitglied bestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung förmlich zu beschließen.
- (9) Die Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreterpersonen, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigung eines Dritten übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (10) Die Vollmacht ist zumindest in Textform gem. § 126 BGB (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) dem Vorstand abzugeben. Der Vorstand hat bei Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Vollmachtvordrucke beizufügen.

- (11) Vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat eine förmliche Stimmrechtsfeststellung durch die Versammlungsleitung zu erfolgen (anwesende und durch Vollmacht vertretene natürliche und juristische Personen). Das Ergebnis der Stimmrechtsfeststellung ist vorab festzustellen und zu protokollieren.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Abstimmungsweise vorschreiben. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eine der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (13) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei muss mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein..

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann alle erforderlichen Entscheidungen ihrer Beschlussfassung unterwerfen, sofern dies von einem oder mehreren Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu entscheidenden Frage gefordert wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung,
 - b. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung,
 - c. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstandes und Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. Beschlussfassung über die Zahl der Rechnungsprüfer und Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Wiederwahl ist zulässig,
 - e. Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts des Schatzmeisters, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme, Bewertung, Beratung und Beschlussfassung der Planungen des Vorstandes, Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorschlägen des Vorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung,
 - g. Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung,
 - h. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums, dessen Größe und Mitglieder, auf Grundlage von entsprechenden Vorstandsvorschlägen,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks, wenn dieses auf der fristgerecht versandten Tagesordnung als Beschlusspunkt enthalten und mit der Einladung schriftliche Beschlussvorschläge versandt wurden,
 - j. Beschlussfassung über angefochtene Ausschlüsse,

- k. Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m. Die Mitgliederversammlung kann, soweit Gesetz, Recht oder Satzung dem nicht entgegenstehen, alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.
- (3) Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung usw. sind schriftlich zu protokollieren. Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich. Fristgerecht eingegangene Einwände und Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, weitere Gremien einrichten.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:
- a. Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Ausgaben, der Stimmigkeit mit den Festsetzungen des Wirtschaftsplans und der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse,
 - b. Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller vom Verein getätigten Ausgaben,
 - c. Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und Zahlungsverkehrs des Vereins,
 - d. Überprüfung der Buchführung jederzeit, auch unangemeldet und umfassend,
 - e. Prüfung eventueller Barkassen und Kontenstände,
 - f. Bericht über die Prüfungsergebnisse auf der Mitgliederversammlung, ihr schriftlicher Prüfbericht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen,
 - g. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (2) Für die Wahl der Rechnungsprüfer ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit bei den Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Kuratorium

- (1) Der Verein kann zur Verbesserung seiner gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung ein Kuratorium bilden, dessen Einrichtung, Größe und Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der strategischen Weiterentwicklung der Arbeit gemäß §2 zu beraten und zu unterstützen.
- (3) In das Kuratorium sollen jeweils für zwei Jahre herausragende Persönlichkeiten berufen werden, die als Repräsentanten für die Arbeit des Vereins besonders geeignet sind. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) In das Kuratorium können auch Nichtmitglieder berufen werden, die Kuratoriumstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Dieser wird von Vorstand und Geschäftsführung in seiner Arbeit unterstützt.
- (6) Das Kuratorium regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird zu den Kuratoriumssitzungen geladen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Institution, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand soll nach Annahme der Satzung durch die Gründungsversammlung, die Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel zügig betreiben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand soll weiterhin, zügig eine vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuerpflicht (Gemeinnützigkeit) beim Finanzamt Kiel-Nord beantragen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls sich diese als erforderlich erweisen, um die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zügig zu erreichen.
- (4) Allen Gründungsmitgliedern ist die endgültige Satzung nach Eintragung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuzusenden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand soll außerdem zügig ein Konto möglichst innerhalb der Sparkassenorganisationen des Landes, bei einer der Raiffeisen- und Volksbanken oder bei einer kirchennahen Bank einrichten.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam oder einzeln bevollmächtigt, die Kosten der Eintragung und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzustrecken, sofern eine andere Finanzierungsmöglichkeit nicht gegeben ist, und sich diese Auslagen ohne Verzinsung nach dem ersten Beitragseinzug aus dem Vereinsvermögen gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstatten zu lassen.
- (7) Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.